

Friedhofs- und Bestattungssatzung (BestS)

für den Markt Glonn

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Glonn folgende

Satzung

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde betreibt als öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindeeigenen Friedhof an der Mattenhofener Straße,
2. das Leichenhaus.

§ 2 **Zweck der Einrichtung**

- (1) Die öffentliche Einrichtung dient der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder sowie der Personen, für die ein Nutzungsrecht nach § 7 begründet wurde.
- (2) Auf dem Friedhof werden außerdem die Personen bestattet, die im Gemeindegebiet verstorben sind, wenn eine anderweitige Bestattung nicht möglich ist.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen kann die Gemeinde eine Erlaubnis erteilen.

§ 3 **Grabstätten; Friedhofsplan**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden nach
 - a) Familiengräbern
 - b) Einzelgräbern
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen kann nach Maßgabe des § 7 ein Nutzungsrecht erworben werden.
- (3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. In ihm sind die einzelnen Gräber fortlaufend nummeriert und ihrer Größe nach festgelegt.

§ 4 ***Familiengräber***

Ein Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen. In jeder Grabstelle können bis zu zwei Verstorbene übereinander bestattet werden, wenn der zuerst Beigesetzte in einer Tiefe von mindestens 2,40 m beerdigt ist.

§ 5 ***Einzelgräber***

Verstorbene, für die kein Familien- oder Wahlgrab zur Verfügung steht, werden in Einzelgräbern beigesetzt, die nach Maßgabe des Friedhofsplans von der Gemeinde zugeteilt werden. § 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Grab wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 6 ***Nutzungsrecht***

- (1) An Grabstätten kann ein Nutzungsrecht begründet werden. Das Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst, seinen Ehegatten und die Verwandten bis zum zweiten Grad in einem bestimmten Grab beisetzen zu lassen. Ein Anspruch auf Begründung eines solchen Rechts besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für 10 Jahre verliehen und kann vor Ablauf um weitere 10 Jahre verlängert werden. Über die Verleihung und Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 7 ***Übergang des Nutzungsrechts im Erbfall***

Die Umschreibung des Nutzungsrechts auf sich kann verlangen

1. wem dieses Recht durch letztwillige Verfügung zugewandt ist
2. der gesetzliche Erbe, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt und er zu dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreis gehört, unter mehreren Erben jedoch nur der Älteste.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 ***Ablauf des Nutzungsrechts***

- (1) Der Berechtigte kann auf das Nutzungsrecht zugunsten seines Ehegatten oder eines Kindes verzichten. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 19) kann auf ein darüber hinaus bestehendes Nutzungsrecht verzichtet werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn das Grab nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 8 a

Allgemeine abfallwirtschaftliche Grundsätze

- (1) Im Friedhofsbereich dürfen nur friedhofsspezifische Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter eingebracht werden.
- (2) Grundsätzlich darf nur Grabschmuck (Kränze, Blumengebinde, Blumensträuße usw.) verwendet werden, der ausschließlich aus kompostierfähigen Materialien besteht. Sind in Ausnahmefällen Kunststoff-, Metall- oder sonstige nichtkompostierfähige Materialien enthalten, ist dieser Grabschmuck nach dem Verblühen vor der Entsorgung in seine Bestandteile zu zerlegen und nach Fraktionen getrennt in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen.
- (3) Mit den übrigen friedhofsspezifischen Gegenständen wie ausgebrannte Grablichter ect. ist ebenso zu verfahren.

§ 9

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb eines halben Jahres nach einer Beisetzung gärtnerisch anzulegen. Er ist verpflichtet, das Grab zu pflegen und instand zu halten.
- (2) Entspricht der Zustand und die Ausstattung einer Grabstätte oder eines Grabmals nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung, so kann von dem/der Nutzungsberechtigten die Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Bay RS-2010-2-I) verlangt werden.
- (3) Nicht zulässiger Grabschmuck (aus Kunststoff, Glas, Keramik, Blech) kann auch kostenpflichtig entfernt werden.
- (4) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- und steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.

§ 10

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Anpflanzungen neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 **Gestaltung der Grabdenkmäler**

- (1) Grabdenkmäler sind entsprechend der Würde des Friedhofs zu gestalten. Sie dürfen nicht verunstaltend wirken und nicht in Form und Farbgebung wesentlich von den in der näheren Umgebung befindlichen Grabdenkmälern abweichen.
- (2) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Bei Einzelgräbern: Bis 0,60 qm Ansichtsfläche.
 - b) Bei Familiengräbern: Bis 1,2 qm Ansichtsfläche.
- (3) Die Grabflächen dürfen keine Einfassung haben.
- (4) Rieselumrahmung sind zulässig.

§ 12 **Errichtung und Entfernung von Grabdenkmälern**

- (1) Grabdenkmäler müssen stand- und verkehrssicher sein. Der Nutzungsberechtigte hat sie während der Dauer des Nutzungsrechts in diesem Zustand zu erhalten. Dazu werden von der Gemeinde künftig für neu anzulegende Grabfelder Betonsockel für die Grabsteine in den Boden eingebaut.
- (2) Der Eigentümer des Grabdenkmals und der Einfassung hat diese innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts zu entfernen. Die Gemeinde kann verlangen, dass künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die die Eigenart des Friedhofs in früheren Zeiten kennzeichnen, zu belassen sind.
- (3) Nach Beendigung einer baulichen Maßnahme an Grabstätten hat derjenige, der sie veranlasst hat, Aufräumarbeiten unverzüglich durchführen zu lassen.

§ 13 **Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfassungen**

- (1) Der Schriftlichen Erlaubnis bedürfen:
 1. die Errichtung von Grabdenkmälern,
 2. deren Entfernung vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes,
 3. die Entfernung oder Änderung von Grabdenkmälern der in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Art.
 4. Abweichungen von § 11 bedürfen der Zustimmung des Bauausschusses.Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage des Grabdenkmals und der Einfassungen den Erfordernissen nach §§ 11 und 12 nicht entspricht. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1 sind in zweifacher Ausfertigung ein Grabdenkmalsentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise sowie der Schrift- und Schmuckverteilung beizufügen.

§ 14 **Benutzungszwang**

- (1) In das Leichenhaus sind zu verbringen
 1. die Leichen der im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen nach Durchführung der Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes; nicht jedoch in den Nachtstunden von 18.00 bis 06.00 Uhr,
 2. unverzüglich die von außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen.

Die Leichen verbleiben dort bis zur Beisetzung oder Überführung. Aschenreste Verstorbener sind im Leichenhaus aufzubewahren.

- (2) Leichen brauchen nicht in das Leichenhaus verbracht werden, wenn
 1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, u.a.) eingetreten und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
 2. sie innerhalb der Frist von 12 Stunden nach Eintritt des Todes an
 - a) einen auswärtigen Bestattungsort oder
 - b) ein kirchliches Leichenhaus überführt werden sollen

§ 15 **Anzeigepflicht; Zeitpunkt der Bestattung**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Urnenbeisetzungen sind rechtzeitig unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Bescheinigung über die Einäscherung anzumelden. Soll die Bestattung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (2) Form und Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 16 **Vorbereitung der Bestattung**

- (1) Folgende Arbeiten sind von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen:
 1. das Waschen, Umkleiden und Einsargen von Leichen,
 2. der Transport von Leichen im Gemeindegebiet Verstorbener innerhalb der Gemeinde,
 3. der Begleitdienst bei Überführungen,
 4. die Wahrnehmung der sonstigen mit der Bestattung verbundenen Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung bei der Aufbahrung und bei den Beerdigungsfeierlichkeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten können mit Erlaubnis der Gemeinde auch von anderen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt wird. Leichenträger im Bereich des Friedhofs können auch Privatpersonen sein.

§ 17
Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung in einem offenen oder einem geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der zweiten Bestattungsverordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Aufbahrung in einem offenen Sarg ist unzulässig, wenn sie der Würde des Toten widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 18
Urnenbeisetzung

- (1) Urnen sind in Gräbern beizusetzen. In Grabstätten können die Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Urne an einer dafür bestimmten Stelle des Friedhofs der Erde übergeben.

§ 19
Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre.

§ 20
Ausgrabungen auf Antrag

- (1) Die Ausgrabung von Leichen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Ausgrabung vorliegt. Das gleiche gilt für die Ausgrabung von Urnen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und lässt sie durchführen.
- (2) Die Erlaubnis kann nur von den Bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung) beantragt werden. Außerdem ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten erforderlich.

§ 21
Öffnungszeiten

Der Friedhof darf nur zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

§ 22
Verhalten auf dem Friedhof

- (1)
 1. Der Besucher hat sich entsprechend der Würde des Friedhofs zu verhalten.
 2. Kränze und Blumengestecke müssen von den Grabbesitzern selbst zerlegt und in die dafür vorgesehenen Behälter beim Bauhof abgelegt oder eingeworfen werden.
 3. Es kann eine Gärtnerei beauftragt werden, die Gräber ordnungsgemäß abzuräumen.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen und Krankenfahrstühlen sowie zugelassenen Arbeitsfahrzeugen,
 2. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen,
 3. gewerbliche Arbeiten während einer Bestattung oder Trauerfeier in der Nähe oder an Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen durchzuführen,
 4. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
 5. Als Behältnisse für Blumenschmuck dürfen nur der Örtlichkeit angemessene Behältnisse verwendet werden. Insbesondere sind Behälter wie Blechdosen, Einmach- und Konservengläser sowie Blumenkästen untersagt.

§ 23
Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Arbeiten auf dem Friedhof der Zulassung durch die Gemeinde. Sie wird nur erteilt, wenn der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr erfüllt oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen hat.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Sie stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in den früheren Zustand zu versetzen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 1.000-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 9 seiner Verpflichtung zur Pflege der Grabstätten nicht nachkommt,
 2. entgegen § 10 Abs. 1 Bäume und Sträucher ohne Erlaubnis anpflanzt,

3. entgegen § 12 Abs. 2 Grabdenkmäler und Einfassungen nicht entfernt oder entgegen § 13 Abs. 1 ohne Erlaubnis errichtet oder entfernt,
 4. entgegen § 14 Abs. 1 Leichen nicht oder nicht rechtzeitig in das Leichenhaus verbringt,
 5. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Arbeiten nicht durch einen Bestattungsunternehmer durchführen lässt,
 6. sich entgegen § 22 Abs. 1 auf dem Friedhof ungebührlich verhält,
 7. entgegen § 22 Abs. 2 Wege befährt, Tiere mitbringt, gewerbliche Arbeiten durchführt oder Abfälle ablagert,
 8. entgegen § 23 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer nicht kompostierfähige Stoffe, wie z. B. Kunststoffe, Kunststoffunterlagen, Drähte als Bindematerial für Kränze und ähnliche Grabgegenstände – mit Ausnahme von Grablichtern, Kunststoffvasen und Kunststoffblumenschalen auf den Friedhof bringt oder sie dort entsorgt.

§ 25 ***Ersatzvornahme***

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 26 ***Haftungsausschluss***

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 27 ***Gebühren***

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 28 ***Inkrafttreten***

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.Mai 1981 außer Kraft.

Glonn, den 30.9.1996